

**Reglement über die
finanzielle Förderung von
Massnahmen zur
Energieeffizienz und
Nutzung erneuerbarer
Energien (Energie-
förderungsreglement EFR)**

vom 07.03.2018

in Kraft seit 01.07.2018

mit Änderungen vom 01.12.2022

Gestützt auf

- Artikel 55 ff des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 7411.1)
- Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 30, Absatz 1, Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999
- Artikel 16, Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG 641.1)
- Massnahme Nr. 18 der kommunalen Richtplanung Energie vom November 2015
- das Leitbild Energie der Gemeinde Ittigen vom Juni 2014
- Art. 7 ff des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde-
aufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

² Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.

³ Die Gemeinde äufnet die Spezialfinanzierung bei Bedarf. *

Gegenstand
und Zweck

Art. 2 Das vorliegende Reglement regelt zu diesem Zweck

- a) die Spezialfinanzierung;
- b) die geförderten Massnahmen und Anlagen;
- c) die Voraussetzungen und die Höhe der Förderbeiträge;
- d) das Verfahren zur Festlegung derselben.

2. Spezialfinanzierung

Zweck

Art. 3 Die Gemeinde führt zum Zweck der Ausrichtung der Förderbeiträge eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV).

Einlagen

Art. 4 ¹ Die Spezialfinanzierung wird einmalig mit den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Reglements zur Verfügung stehenden und von den Stimmberechtigten beschlossenen Geldern aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfonds» und wiederkehrend, höchstens einmal pro Jahr, mit einem durch den Gemeinderat nach den Vorgaben des kommunalen Energieversorgungsreglements festzusetzender Betrag geäufnet, sobald in der Spezialfinanzierung weniger als eine Million Franken liegt. Dabei hat der Gemeinderat seine Einlagen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs und den Vorgaben für Entnahmen (Art. 5) so zu bemessen, dass die Spezialfinanzierung ausreichend dotiert ist. *

² Die Gemeinde kann bei zusätzlichem Bedarf weitere, ausserordentliche Einlagen in die Spezialfinanzierung beschliessen. Über ausserordentliche Einlagen entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. *

Entnahmen

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen sowie den voraussichtlichen Einlagen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die erfahrungsgemäss zu erwartende Anzahl beitragsberechtigter Massnahmen bzw. Gesuche; *
- b) allfällige ausserordentlichen Einlagen oder Finanzerträge. *

² Der Gemeinderat überprüft zur Regulierung der jährlich der Spezialfinanzierung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu entnehmenden Mittel die Prozentsätze der einzelnen Förderbeiträge regelmässig und kann diese bei Bedarf anpassen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Förderbeitrag für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie. *

Art. 6 ^{1 bis 3} [aufgehoben]

3. Förderbeiträge

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen
und Anlagen

Art. 7 ¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen der jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden oder – in Ergänzung dazu – nach Massgabe dieses Reglements (vgl. Abs. 2 Bst. d, private Haushalte, Siedlungen, Gemeindebetriebe, öffentlich zugängliche Parkplätze öffentlicher und privater Eigentümer) als beitragsberechtigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität angesehen werden. *

² Beitragsberechtigt sind:

- a) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden,
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme,
- c) Neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 150 kWp. *
- d) die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im öffentlichen Verkehr, bei Unternehmen und bei privaten Haushalten und Siedlungen, bei Gemeindebetrieben sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümer. *
- e) Kommunikation und Information sowie Beratung mit einem ausreichenden Bezug zum kommunalen Richtplan Energie, respektive dessen Massnahmenkatalog. *

³ Nicht besonders unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen Energieförderprogramm vorgesehen ist,

- a) die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien (inkl. Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK); *
- b) PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA, sofern diese nicht unter Art. 7 Abs. 2 Bst. c fallen.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung:

- a) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Abs. 2 Bst. a, b und d und die nach diesem Reglement beitragsberechtigte Ladeinfrastruktur Elektromobilität. *
- b) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c.
- c) die beitragsberechtigten Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie gemäss Abs. 2, Bst. e.

⁵ Er passt die Verordnung an, wenn neue Massnahmen in die Energieförderprogramme aufgenommen werden, sofern und soweit jene den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zuzuordnen sind.

Voraus-
setzungen

Art. 8 ^{1 bis 4} [aufgehoben]

Höhe der Förderbeiträge	Art. 9 ¹ Die Höhe der Förderbeiträge (inkl. Mehrwertabgabe) betragen: a) für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden: 10 % bis 80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber 150'000 Franken pro Antrag; * b) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme): 10 % bis 80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber 150'000 Franken pro Antrag; * c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA): 10 % bis 50 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), höchstens aber 30'000 Franken pro Antrag; * d) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Fördertatbestand Kanton: 10 % bis 30 % der Anlagekosten, höchstens aber 25'000 Franken pro Ladestation und 60'000 Franken pro Standort; * e) für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität nach Fördertatbestand Gemeinde: * - Wandladestationen 11 bis 22 kW: 1'000 bis 2'500 Franken pro Antrag und Ladestelle; - Ladesäule 11 bis 22 kW: 1'000 bis 3'000 Franken pro Antrag und Ladestelle; - Schnellladestationen > 22 kW: 180 Franken je kW, jedoch maximal 15'000 bis 25'000 Franken pro Antrag; - Kommerzielle Ladestationen: pro Antrag 20'000 bis 40'000 Franken, nach Einzelfallbeurteilung. f) für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie: maximal 50'000 Franken pro Kalenderjahr. * ² Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Förderbeiträge innerhalb des Rahmens von Abs. 1 in der Verordnung fest. ³ Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Art. 5 pro Jahr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln an, soweit sich dies aufgrund der Spezialfinanzierung oder der Nachfrage nach Förderbeiträgen aufdrängt.
Verfahren und Entscheid über Förderbeiträge	Art. 10 ¹ Gesuchsteller reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung (Verfügung, Formular für die Beglaubigung von PVA) oder die nach Art. 11 Abs. 5 verlangten Unterlagen bei der Gemeinde ein. * ² Die Gemeinde entscheidet mit Verfügung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen.
Gültigkeit und Auszahlung	Art. 11 ¹ Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. a und b sind drei Jahre gültig. Diese Frist kann um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Das begründete Gesuch um Fristerstreckung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist einzureichen. * ² Für Förderbeiträge von PVA gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. c und für die Ladeinfrastruktur Elektromobilität gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. d gilt eine Auszahlungsfrist von einem Jahr ab Ausstellungsdatum des datierten und visierten Beglaubigungsformulars gemäss Abs. 4 oder der Prüfbescheinigung gemäss Abs. 5. Die Auszahlung erfolgt mittels Verfügung. Für PVA mit einer Gesamtleistung grösser 150 kWp gilt der maximale Förderbeitrag von 150 kWp. * ³ Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge gemäss kantonalem Förderprogramm kann mit dem beim Kanton eingereichten Abrechnungsformular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen verlangt werden. ⁴ Die Auszahlung der Förderbeiträge an PVA erfordert das durch einen Auditor visierte und datierte Formular für die Beglaubigung von Photovoltaikanlagen der Nationalen Netzgesellschaft.

⁵ Die Auszahlung der Förderbeiträge für die Ladeinfrastruktur erfordert eine Prüfscheinigung d.h. einen Sicherheitsnachweis, SiNa, ausgestellt von Personen oder Betrieben mit Installationsbewilligung. Die Gemeinde bezeichnet im Gesuchsförmular für Ladeinfrastruktur weitere benötigte Unterlagen. *

⁶ Die Auszahlung der mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge erfolgt im Rahmen der durch die zuständigen Organe bewilligten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitergehende kommunale Beitragszahlungen. *

4. Schlussbestimmungen

Zuständig-
keiten und
Vollzug

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Er bestimmt in der Verordnung die zuständige kommunale Stelle.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

² [aufgehoben]

Befristung und
Auflösung

Art. 15 ^{1 bis 2} [aufgehoben]

Genehmigung

Das Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) ist an der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten auf 1. Juli 2018 beschlossen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Egli

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 31. Januar 2018 und 28. Februar 2018 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 14. März 2018 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
07.03.2018	01.07.2018	Erlass	Erstfassung
01.12.2022	01.01.2023	Art. 1 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1-3, Art. 7 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Bst. c-e, Art. 7 Abs. 3 Bst. a, Art. 7 Abs. 4 Bst. a, Art. 8 Abs. 1-4, Art. 9 Abs. 1 Bst. a-f, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 5 und 6, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 und 2	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	07.03.2018	01.07.2018	Erstfassung
Art. 1 Abs. 3	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 4 Abs. 1 und 2	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 5 Abs. 1 und 2	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 6 Abs. 1-3	01.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 7 Abs. 1	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	01.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 7 Abs. 2 Bst. e	01.12.2022	01.01.2023	Neue Nummerierung (bisher Bst. d)
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 7 Abs. 4 Bst. a	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 8 Abs. 1-4	01.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 9 Abs. 1 Bst. a-c	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e	01.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 9 Abs. 1 Bst. f	01.12.2022	01.01.2023	Neue Nummerierung (bisher Bst. d), Geändert
Art. 10 Abs. 1	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 11 Abs. 1 und 2	01.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 11 Abs. 5	01.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 11 Abs. 6 (bisher)	01.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 11 Abs. 6 (neu)	01.12.2022	01.01.2023	Neue Nummerierung (bisher Abs. 5)
Art. 14 Abs. 2	01.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 15 Abs. 1 und 2	01.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben